

Förderrichtlinie

des Landkreises Oberhavel über die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen der Förderung des Denkmalschutzes

1. Präambel

Denkmale sind wichtige Bestandteile der Baukultur und der Kulturlandschaft des Landkreises Oberhavel. Sie sind von zentraler Bedeutung, um kulturelle und regionale Identität zu stiften und zu erhalten.

Der im § 7 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 benannten Erhaltungspflicht hat der Denkmaleigentümer oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter Rechnung zu tragen. Eine finanzielle Unterstützung der Denkmaleigentümer bzw. Verfügungsberechtigten durch den Landkreis soll dazu beitragen, die Belastungen, die durch das öffentliche Interesse am Schutz, der Pflege und der Erhaltung der Denkmale entstehen, zu minimieren.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Oberhavel gewährt auf Antrag und in Ausführung des § 1 Abs. 2 BbgDSchG nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 21.04.1990, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.06.2018, und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Landkreis Oberhavel.

Ziel der Förderung ist, Maßnahmen zu unterstützen, die der Sicherung und dem Erhalt bzw. der Instandsetzung von Denkmalen zum Zwecke einer denkmalgerechten Nutzung dienen.

Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Denkmalen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BbgDSchG im Landkreis Oberhavel.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die zu deren denkmalgerechten Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung und Restaurierung erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere:

- I. Voruntersuchungen, Bestandaufnahmen, Dokumentationen und Gutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen erforderlich sind
- II. Planungsleistungen
- III. Sicherungsmaßnahmen an Denkmälern gegen den Substanzverlust durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte
- IV. Erforderliche Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten nach denkmalfachlichen Standards
- V. Investive Maßnahmen, die der Instandsetzung oder dem Erhalt von Denkmälern laut § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BbgDSchG dienen
- VI. Maßnahmen zum Erhalt des geschützten äußeren Erscheinungsbildes von Objekten in Denkmälern

Nicht förderfähig sind u. a.:

- I. Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Teilbeseitigung von Denkmälern
- II. Eigenleistungen des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- III. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen (u.a. Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation, Wärmedämmung, Fahrstühle, sonstige moderne An- und Einbauten)
- IV. Erwerb eines Denkmals
- V. Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern
- VI. Neubau in einem Denkmälern
- VII. Finanzierungskosten

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Denkmälern im Landkreis Oberhavel.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein.

Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Antragsteller abgesichert sein.

Vor Beginn der Umsetzung müssen alle für die Fördermaßnahme erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. vorliegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses werden das öffentliche Interesse an der Maßnahme, der bauliche Zustand des Denkmals sowie anderweitige Förderungen durch Dritte berücksichtigt. Der Zuschuss soll 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten und soll höchstens 50.000 EUR betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine über 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn an der denkmalpflegerischen Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

7. Sonstige Förderbestimmungen

Während der denkmalpflegerischen Arbeiten ist die Mitwirkung des Landkreises Oberhavel bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Weise durch den Zuwendungsempfänger öffentlich kenntlich zu machen.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern die Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare zuwendungsfähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn diese Kumulierung die Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen in Höhe von 90 % nicht überschreitet.

Die im Bescheid angegebenen geförderten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter des Objektes umgelegt werden.

Die gesicherte, instandgesetzte, konservierte oder restaurierte Denkmalsubstanz muss in einem dem beabsichtigten Zweck der Förderung entsprechenden Zustand gehalten werden.

Im Falle eines Eigentümerwechsels oder Wechsel des Erbbauberechtigten hat der Verkäufer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber dem Landkreis Oberhavel durch den Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst bei Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ist ein formgebundener Antrag an den Landkreis Oberhavel, untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Dort sind auch die Antragsunterlagen erhältlich.

Anträge auf Förderung für das kommende Förderjahr sind bis zum 31.12. des laufenden Förderjahres schriftlich einzureichen.

Abweichend davon können die Anträge für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30.06.2019 eingereicht werden. In begründeten Ausnahmen (z. B. bei drohendem Substanzverlust an einem Denkmal) ist eine spätere Antragstellung möglich.

Anträge sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag muss regelmäßig enthalten:

- das vollständig ausgefüllte und untergeschriebene Antragsformular im Original und gegebenenfalls eine Vollmacht des Denkmaleigentümers bzw. Verfügungsberechtigten

- Nachweis der Verfügungsberechtigung
- Skizze, Fotos und eine textliche Darstellung des jetzigen Zustandes
- Maßnahmenkatalog aller zur Förderung beantragter Maßnahmen
- mindestens einen alle Teilmaßnahmen umfassenden detaillierten Kostenvoranschlag mit Ausführungs- und Materialbeschreibungen eines qualifizierten Handwerksbetriebes im Original
- Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 BbgDSchG oder Baugenehmigung gemäß § 20 BbgDSchG
(Bei vorliegender denkmalrechtlicher Erlaubnis genügt ein Hinweis unter Angabe des Aktenzeichens der Erlaubnis.)
- weitere Genehmigungen, soweit solche für die geplante Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
- Kopien der Anträge bzw. Bewilligungsbescheide der geplanten Drittförderung
- Gesamtfinanzierungskonzept unter Angabe des geplanten Eigenanteiles, öffentlicher Förderungen und sonstiger Einnahmen
- Bei Objekten in kirchlicher Zuständigkeit: Genehmigung des kirchlichen Bauamtes

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrages erforderliche Unterlagen anzufordern.

8.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltung verfasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Maßnahmen und entscheidet über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Mittel. Dem Kreisausschuss wird die Liste der Zuwendungsempfänger nach Prüfung der Antragsunterlagen bekanntgegeben.

Bewilligungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. eine Negativentscheidung.

Der Förderbescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Auf Antrag kann die untere Denkmalschutzbehörde ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8.3 Durchführung

Ausgezahlt werden die Zuschüsse nach Anforderung durch den Förderungsempfänger. Mit der Maßnahme ist spätestens **2 Monate** nach der Auszahlung zu beginnen. Die Arbeiten müssen in der Regel bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres beendet sein. Der Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und durch Fotos zu dokumentieren.

Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

8.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist durch den Antragsteller innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Für das Erstellen des Verwendungsnachweises ist das dem Bewilligungsbescheid beigefügte Formular zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen und die jeweiligen Nachweises des Zahlungsflusses sowie eine Dokumentation der bewilligten Maßnahme beizufügen.

8.5 Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie bzw. die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, der Abweichung von der denkmalrechtlichen Erlaubnis bzw. der Baugenehmigung oder falscher Angaben bei der Beantragung kann die Bewilligung nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG in der Fassung vom 08.05.2018 durch die Bewilligungsbehörde auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.07.2018, in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Oranienburg, den 13.03.2019